



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

„Aktionsplan Inklusion“ – Menschenrechtliche Anforderungen

Handreichung für das Ministerium
für Schule und Bildung NRW

März 2023

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Inhaltliche Anforderungen	3
3	Menschenrechtliche Vorgaben an den Aktionsplan	5
4	Elemente des Planes	5
5	Erläuterung zentraler Elemente	6
5.1	Wie sind die Handlungsfelder im Bereich inklusive Schulbildung aufgebaut?	6
5.2	Umsetzungsbegleitung	8
5.3	Evaluierung und Fortschreibung	9
6	Weitere Informationen	9

1 Vorbemerkung

Diese Handreichung dient als Unterstützung bei der Erstellung des in der Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ (2022-2027) angekündigten „Aktionsplans Inklusion“ zur Umsetzung inklusiver Schulbildung (Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK). Sie stellt Informationen für das Ministerium für Schule und Bildung NRW und für die beteiligten Vertreter*innen der Zivilgesellschaft bezüglich der Anforderungen und des Aufbaus eines menschenrechtlichen Aktionsplans zusammen. Die Handreichung beinhaltet praktische Hinweise zur Erstellung des Aktionsplans sowie zur Umsetzungsbegleitung, Evaluierung und Fortschreibung. Diese Handreichung ist als erster Impuls im Kontext der Entscheidung der Landesregierung zu sehen, sich bei der Erarbeitung des „Aktionsplans Inklusion“ von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention beraten zu lassen.

Alle Ebenen eines Vertragsstaates der UN-BRK sind dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Konvention zu achten, zu schützen und deren Umsetzung zu gewährleisten (Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK). Der UN-Fachausschuss hat Deutschland empfohlen, menschenrechtsbasierte Aktionspläne in Bund, Ländern und Kommunen mit klaren Zielsetzungen und Indikatoren aufzustellen, die deren Erreichung überprüfbar machen.¹

Es gibt bereits den „Aktionsplan NRW inklusiv 2022“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der UN-BRK. Die Entwicklung eines „Aktionsplans Inklusion“ durch das Ministerium für Schule Bildung NRW trägt zur Umsetzung des Ziels bei, den „Aktionsplan NRW inklusiv 2022“ regelmäßig fortzuschreiben und neue Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Insofern sollten die beiden Prozesse – wo möglich – miteinander verzahnt werden.

2 Inhaltliche Anforderungen

Das übergeordnete Ziel des „Aktionsplans Inklusion“ muss im Aufbau eines inklusiven Schulsystems gemäß Artikel 24 UN-BRK bestehen. Inhaltlich ist es aus menschenrechtlicher Perspektive unabdingbar, dass der Aktionsplan seinen Fokus darauf ausrichtet, Angebote wohnortnaher inklusiver Regelschulen für Kinder aller Förderschwerpunkte flächendeckend auszubauen. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um das Ziel und die gesetzliche Verpflichtung des gemeinsamen Lernens aus § 2 Absatz 5 SchulG NRW sicherzustellen. Für den Aktionsplan sollten Maßnahmen entwickelt werden, die auf eine inklusive Schulentwicklung abzielen und vom Ministerium koordiniert werden. Dazu zählen unter anderem:

- ein mit Haushaltsmitteln hinterlegter Zeitplan für den Ausbau wohnortnaher inklusiver Regelschulen der Primar- und Sekundarstufe in ganz NRW;
- die Aufhebung des Haushaltsvorbehalts bezüglich des Rechtsanspruchs auf inklusive Beschulung (§ 20 Absatz 5 SchulG NRW);
- die Umsetzung des Anspruchs auf den Vorrang einer inklusiven Beschulung im Schulgesetz NRW durch die Schulämter;

¹ UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/1, Ziffer 8b.

- die Entwicklung und Bereitstellung von Muster-Inklusionskonzepten für Schulen, um den Wandel hin zu einer inklusiven Schule zu unterstützen;
- die Sicherstellung von verpflichtenden inklusiven Aus- und Fortbildungsangeboten für (angehendes) Lehr- und anderes Fachpersonal – insbesondere auch für Sonderpädagog*innen – zur inklusiven Beschulung und zum Inklusionsverständnis der UN-Behindertenrechtskonvention;
- die Aufnahme von Zeitkontingenten für Teamarbeit zum Thema Inklusion in die Lehrpläne;
- die gezielte Ausbildung von Sonderpädagog*innen als Lehrkräfte für die Inklusion bzw. Öffnung des Berufswegs für eine Karriere in der inklusiven Regelschule sowie stärkere Integration inklusionspädagogischer Aspekte in die Ausbildung von Lehrkräften an Regelschulen;
- die Umschichtung von personellen und finanziellen Ressourcen von der Förderschule zu inklusiven Schulen;
- ein Moratorium auf den weiteren Ausbau von Förderschulen und den schrittweisen Abbau von Förderschulen;
- Unterstützung der Kommunen bei der Schaffung der Voraussetzungen für ein inklusives Bildungssystem, insbesondere beim Abbau baulicher Barrieren und der Sicherstellung von angemessenen Vorkehrungen, beispielsweise durch Fördermittel oder fachliche Anleitung;
- Einbeziehung der bimodalen und bilingualen Beschulung von gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Schüler*innen in Regelschulen in ein inklusives Gesamtkonzept;
- die Berücksichtigung der Bedarfe von Schüler*innen mit Behinderungen bei der Förderung barrierefreier digitaler Bildung („Design for All“);
- auf die Entwicklung von Informationskampagnen zum Verständnis und den Vorteilen inklusiver Bildung abzielen, um die Bereitschaft aller gesellschaftlichen Gruppen – insbesondere auch beim Fachpersonal und bei den Eltern – für das gemeinsame Lernen zu erhöhen.

Diese Elemente ergeben sich aus den Anforderungen aus Artikel 24 UN-BRK: Danach muss der individuelle Anspruch jedes Kindes auf einen diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Bildungssystem² umgesetzt werden. Auf struktureller Ebene ergeht daraus ein objektiv-rechtlicher Gestaltungsauftrag des Staates. Danach müssen systemische Veränderungen des Schulwesens vollzogen werden, indem allgemeinbildende Schulen flächendeckend zu inklusiven Schulen aus- und Förderschulen schrittweise abgebaut werden. Das hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015 konkret für Deutschland³ deutlich gemacht und 2016 in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung⁴ erneut klargestellt.

² UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung, UN Doc. CRPD/C/GC/4, Abs. 27.

³ UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/1, Ziffer 45 f.

⁴ UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung, UN Doc. CRPD/C/GC/4, Abs. 27.

3 Menschenrechtliche Vorgaben an den Aktionsplan

Welche Anforderungen muss ein menschenrechtlicher Aktionsplan erfüllen?

- Konsequent menschenrechtlich an der Umsetzung der Rechte und Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet
- Nimmt alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in den Blick, auch solche mit schwierigen Lebenslagen und erhöhtem Diskriminierungsrisiko wie Schüler*innen mit sogenannten Mehrfachbehinderungen, Schüler*innen mit Behinderungen und Migrations- oder Fluchterfahrungen, Schüler*innen mit Behinderungen in Armut
- Stellt durch SMART formulierte Maßnahmen Transparenz und Verbindlichkeit her (weitere Erläuterungen in Abschnitt 4)
- Setzt das Partizipationsgebot der UN-BRK um: Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch Schüler*innen mit Behinderungen und deren Organisationen, werden bei Erstellung, Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung des Plans vollumfänglich beteiligt⁵

4 Elemente des Planes

Wie ist der Plan aufgebaut? Was ist verfahrensseitig zu berücksichtigen?

Vorwort – Das Vorwort oder Grußwort spiegelt wider, welche politischen und fachlich-koordinierenden Instanzen für die Inhalte des Aktionsplans verantwortlich zeichnen und somit der Umsetzungsverpflichtung der UN-BRK nachkommen.

Einleitung – Die Einleitung informiert über Inhalt und Struktur des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK. Sie definiert die Zielstellungen und Schwerpunktthemen des Plans im Lichte der Konvention. Sie erläutert zentrale Begrifflichkeiten (zum Beispiel das Verständnis von Behinderung) und gibt Auskunft über die Vorgehensweise bei der Planerstellung sowie über die Rahmenbedingungen seiner Umsetzung (Laufzeit, federführende Akteure, Begleitung usw.).

Handlungsfelder – Der Aktionsplan ist in mehrere Handlungsfelder gegliedert. Ein Handlungsfeld (z.B. Barrierefreiheit an Schulen) enthält die Zielvorgaben aus der UN-BRK im jeweiligen Bereich, eine empirische Bestandsaufnahme dazu, welche Statistiken oder Studien einen Überblick darüber geben, inwiefern das Ziel bereits umgesetzt ist,⁶ sowie spezifische politische Maßnahmen zur verbindlichen Umsetzung der UN-BRK.

Partizipation von Menschen mit Behinderungen – Als Expert*innen in eigener Sache sind Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung eines Aktionsplans zur

⁵ Er weist nachdrücklich auf das Partizipationsgebot der Konvention hin, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Durchführung von politischen Konzepten zur Umsetzung der UN-BRK aktiv einzubinden (Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK), vgl. UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2018): Allgemeine Bemerkung Nr. 7 über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen, UN Doc. CRPD/C/GC/7. Dies gilt auch insbesondere für die Erstellung von Aktionsplänen.

⁶ Hier sollte eine Verknüpfung mit dem „Teilhaberbericht NRW – Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ hergestellt werden.

Umsetzung der UN-BRK eng zu beteiligen. Ihre allgemeine Einschätzung der geplanten Handlungsfelder sowie die Identifikation von guten Beispielen und bestehenden Handlungsbedarfen können der Verortung des Aktionsplans als wirksames Steuerungsinstrument dienen. Für die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen an der Erstellung des „Aktionsplans Inklusion“ eignet sich der Fachbeirat Inklusive schulische Bildung und eine über seine Strukturen zu bildende Arbeitsgruppe.

Evaluation und Fortschreibung – Die Umsetzung eines inklusiven Schulsystems ist ein langfristig angelegter Prozess. Im Sinne einer anhaltenden Wirkungsorientierung ist eine regelmäßige menschenrechtliche Überprüfung und inhaltliche Weiterentwicklung des Aktionsplans notwendig. Grundlegend hierfür ist eine Evaluierung seiner Zielstellungen und Ergebnisse. Ausgehend von den Empfehlungen der Evaluierung werden Maßnahmen fortgeschrieben oder neu entwickelt.

5 Erläuterung zentraler Elemente

5.1 Wie sind die Handlungsfelder im Bereich inklusive Schulbildung aufgebaut?

Bereits in der Überschrift wird der Bezug zur UN-BRK hergestellt und auf den für die Handlungsfelder relevanten Artikel 24 der Konvention verwiesen. Damit soll ferner sichergestellt werden, dass die Vorgaben aus der UN-BRK Eingang in die Handlungsfelder finden.

Titel des 1. Handlungsfelds

A) Zielvorgabe der UN-BRK

Welche Zielvorgaben definiert die UN-BRK im Rahmen von Artikel 24 UN-BRK?
Welche konkreten Umsetzungsempfehlungen erteilt der UN-Fachausschuss?

B) Ist-Situation/ Ist-Zustand

Grundlage für die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen muss eine empirische Bestandsaufnahme sein: Wie steht es um die Verwirklichung der Zielvorgaben der UN-BRK in diesem Bereich? Welche Empfehlungen des UN-Ausschusses sind noch nicht umgesetzt? Hierfür sollten Zahlen und Statistiken herangezogen werden. Hierfür eignet sich die Heranziehung oder der Verweis auf den Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen (2020). Hier werden vermutlich auch Datenlücken deutlich und sollten durch Studienaufträge im Maßnahmenplan adressiert werden.

C) Ziele im Kontext der UN-BRK

In der Darstellung einzelner politischer Handlungsfelder sind Zielbeschreibungen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich:

- Bei den weiterreichenden Zielen geht es um die richtige Wiedergabe des Ergebnisses oder Zielzustandes, der im Zuge der Umsetzung der UN-BRK erreicht werden soll.
- In vielen Handlungsfeldern sind Zwischenschritte denkbar oder auch notwendig. Es empfiehlt sich für den Aktionsplan, diese Zwischenschritte als Ziele zu formulieren, welche dann innerhalb der Laufzeit des Aktionsplans erreicht werden sollen und können. Diese Ziele sollen SMART sein.

Kern eines wirksamen Plans sind SMARTe Ziele

S	<i>specific</i>	spezifisch	= eindeutige Zieldefinition
M	<i>measurable</i>	messbar	= messbares Ziel
A	<i>achievable</i>	erreichbar	= erreichbares und akzeptables Ziel
R	<i>reasonable</i>	realistisch	= mögliches und in der Laufzeit realisierbares Ziel
T	<i>time-bound</i>	terminiert	= Ziel mit einem fixen Datum (bestenfalls Beginn und Ende)

Die ausführliche Beschreibung der Ziele im Kontext der UN-BRK könnte beispielsweise wie folgt lauten:

Bis 2025 verfügen alle Schulen über ein mit der UN-BRK in Einklang stehendes Inklusionskonzept entsprechend der Zielstellung aus Artikel 24 UN-BRK, die Menschen mit Behinderungen das Recht auf inklusive Bildung zusichert: Das Ministerium für Schule und Bildung beabsichtigt im Zeitraum 2023 bis 2025 folgende Schritte zur Entwicklung und Bereitstellung von Muster-Inklusionskonzepten für alle Schulformen: Maßnahme 1, Maßnahme 2 und Maßnahme 3.

D) Maßnahmen und Maßnahmentabellen

Die Maßnahmen sollen sich auf mittel- bis langfristige und strukturelle Änderungen beziehen. Sie schließen die Lücke zwischen dem aktuellen Ist-Zustand und sollen möglichst das Ziel (den Soll-Zustand) bis zu einem festgelegten Zeitpunkt erreichen. Sie sollten also auf einer empirischen Bestandsaufnahme basieren und SMARTe Ziele benennen. Die Angaben zu den Maßnahmen in den Tabellen sollten einheitlich und so konkret wie möglich erfolgen. Dies trägt zur Transparenz und Verbindlichkeit des Aktionsplans bei.

Nr.	Maßnahmentitel (+ Artikelbezug UN-BRK)	Ziel (bis 2025)	Meilensteine (Etappenziel)	Zuständigkeit	Laufzeit (von- bis)	Finanzierung
1	Eine Maßnahme sollte ein bestimmtes Recht der UN-BRK befördern. Ihrem Titel sollte ein direkter Artikelbezug zur UN-BRK nachgestellt werden.	Das Ziel sollte SMART formuliert sein.	Die Formulierung von Meilensteinen dient der Planbarkeit und Überprüfbarkeit der Umsetzung einer Maßnahme.	Die Zuständigkeit sollte entsprechend der Kompetenzen bei der Durchführung einer Maßnahme benannt werden (z.B. federführende staatliche Stelle + externer Dienstleister).	Der Anfangs- und Endzeitpunkt einer Maßnahme sollte innerhalb der Laufzeit des Aktionsplans liegen.	Eine Maßnahme sollte auf realistischen Angaben zu Personal- u. Sachkosten beruhen. Auch die Mittelquelle und der Status der Finanzierung (geplant, beantragt, bewilligt) sollten transparent gemacht werden.

Die Maßnahmentabelle für das oben beispielhaft formulierte Ziel zur Entwicklung und Bereitstellung von Muster-Inklusionskonzepten für alle Schulformen könnte wie folgt aussehen:

Nr.	Titel/Artikel-bezug UN-BRK	Ziel bis 2025	Meilensteine (Etappenziel)	Zuständig-keit	Lauf-zeit	Finanzierung
xy	Entwicklung und Bereitstellung von Muster-Inklusionskonzepten für alle Schulformen (Artikel 24 UN-BRK)	Bis 2025 verfügen alle Schulen über ein mit der UN-BRK in Einklang stehendes Inklusionskonzept.	<p>1. Beauftragung des Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstituts für Schule NRW (QUA-LIS) mit der Identifizierung von drei bereits bestehenden, mit der UN-BRK in Einklang stehenden Inklusionskonzepten aus guten inklusiven Schulen (für alle Schulformen)</p> <p>2. Interviews mit den Schulen zur Entwicklung von Handlungsanleitungen</p> <p>3. Bereitstellung der Inklusionskonzepte als Muster für alle Schulen mit der Möglichkeit, eines auszuwählen</p> <p>4. Verpflichtende Fortbildungen zur Anwendung und Umsetzung der Konzepte</p> <p>5. Schaffung einer Beratungsstelle bei QUA-LIS für Umsetzungsfragen</p> <p>6. Überprüfung der Umsetzung durch das MSB NRW</p>	Ministerium für Schule und Bildung NRW, Referat abc	2023 bis 2025	Konkrete Summe

5.2 Umsetzungsbegleitung

An welche Anforderungen ist die Umsetzungsbegleitung des Aktionsplans geknüpft?

Das Erreichen der Ziele des Aktionsplans hängt insbesondere von der Organisation einer strukturierten Begleitung des gesamten Umsetzungsprozesses ab. Das Inkrafttreten des Aktionsplans sollte daher mit der Etablierung eines Prozesses einhergehen, der dem regelmäßigen Austausch der prozessrelevanten Akteure zum Stand der Umsetzung dient.

Neben der koordinierenden Stelle im Ministerium für Schule und Bildung sollte hierbei speziell die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen über den Fachbeirat Inklusive schulische Bildung sichergestellt werden. Grundlage des Begleitungsmechanismus sollte ein regelmäßiges Berichtsverfahren zum Stand der Maßnahmenumsetzung sein. Das Verfahren soll den Umsetzungsprozess transparent und überprüfbar machen und auf die Identifikation von Handlungsbedarfen im fortlaufenden Prozess abzielen, wie z.B. Verzögerungen bei der Maßnahmendurchführung.

5.3 Evaluierung und Fortschreibung

Wie können die Errungenschaften des Aktionsplans gesichert und weitergeführt werden?

Eine wirksame Umsetzung der UN-BRK ist nur durch langfristige, die Laufzeit des Aktionsplans überdauernde Bemühungen zu gewährleisten. Ausgehend von einer Evaluation der bisher umgesetzten Maßnahmen sollte hierzu die Fortschreibung des Aktionsplans angestrebt werden. Im Zentrum der Evaluation sollten die Überprüfung der Zielstellungen und die Qualität der Ergebnisse des Aktionsplans stehen. Anknüpfungspunkt hierfür könnte das zur Umsetzungsbegleitung etablierte Berichtsverfahren sein. Ferner ist sicherzustellen, dass die Evaluation aus menschenrechtlicher Perspektive und durch eine dazu befähigte, unabhängige Institution erfolgt. Die Resultate der Evaluation sollten vor Ende der Laufzeit des Aktionsplans vorliegen und Empfehlungen zu dessen Fortschreibung beinhalten.

Der Fortschreibungsprozess des Aktionsplans sollte die menschenrechtlichen Erkenntnisse der Evaluation aufgreifen und durch eine partizipative und transparente Verfahrensgestaltung getragen werden. Das Einbringen von Maßnahmenvorschlägen sollte durch einen niedrighschwelligem Verfahrenszugang möglich sein (Online-Portal, Telefon). Neben Vertreter*innen der koordinierenden und fachlich-steuernden Stellen sind zivilgesellschaftliche Akteure hier maßgeblich einzubinden. Die im Verlauf des Verfahrens getroffenen Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der Ablehnung von Maßnahmenvorschlägen, sollten nachvollziehbar begründet werden.

6 Weitere Informationen

Weiterführende Informationen und Beispiele zu Aktionsplänen finden Sie auf unserer Website:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/aktionsplaene>

Einen guten Überblick bietet auch die Position Nr. 2 „Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/positionen_nr_2_aktionsplaene_zur_umsetzung_der_un_behindertenrechtskonvention_01.pdf

Darüber findet mit dem Thema „Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK“ eine vertiefte Auseinandersetzung in unserer Analyse „Zukunftspotenzial entfalten – Die Aktionspläne der Länder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ statt: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Wer_Inklusion_will_sucht_Wege_Zehn_Jahre_UN_BRK_in_Deutschland.pdf#page=61

Der aktuelle Abschlussbericht der Prognos AG und des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2022) zur Evaluation der Niedersächsischen Aktionspläne Inklusion bietet ebenfalls gute Erkenntnisse:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/20221116_Abschlussbericht_Evaluation_Niedersachsen_final.pdf

Bezüglich des Rechts der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen informiert die Publikation „Partizipation gewährleisten – eine Aufgabe für Staat und Politik“ der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_27_Partizipation_gewaehrleisten.pdf

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT:

Dr. Susann Kroworsch | Monitoring Nordrhein-Westfalen
kroworsch@institut-fuer-menschenrechte.de
Tel.: 030 259 359-444

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
März 2023

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.